

aber diese offenbar nur ein nicht abgeschlossenes Arbeitsexemplar darstellt. Hätte Richer seine Historien vollendet, sähen sie vermutlich anders aus, wäre so mancher Fehler korrigiert, so manches Detail noch verändert worden. Ein Beispiel solcher Korrektur haben wir in Kapitel I 6, wo *a finibus Francie* vom Autor zu *a finibus Neustrie* verbessert worden ist⁸⁸. Gleich im folgenden Kapitel (I 7) blieb allerdings der *rex principibus Francorum atque Aquitanorum stipatus* unverbessert stehen⁸⁹. In den beiden nächsten Fällen hat Richer, offenbar ohne nachzudenken, *regnum Francorum* (I 33) bzw. *Francia* (II 99) aus seinen Quellen abgeschrieben⁹⁰. Man braucht sich nicht darüber zu wundern, daß keine Korrektur erfolgte; es findet sich ja auch sonst in Richers Werk allerlei Schiefes und Ungereimtes.

An einigen anderen Stellen hat der Autor freilich den für gewöhnlich gemiedenen Frankennamen vermutlich mit voller Absicht gewählt. Wenn er den *Libellus fidelitatis* Erzbischof Arnulfs von Reims oder Briefe König Lothars und der Königin Emma, also Schriftstücke von urkundenartigem Beweiswert, wörtlich wiedergab (bzw. wörtlich wiederzugeben vorgab), mußte es bei dem *rex* oder der *regina Francorum* bleiben⁹¹ (daß die beiden Briefe Fiktionen sind, tut dabei nichts zur Sache, denn sie sollten als solche natürlich nicht erkannt werden⁹²). Wahrscheinlich aus einem ähnlichen Grund ließ Richer auf der Synode von Ingelheim den päpstlichen Legaten vom *dominus et rex Francorum* (nicht *Gallorum*) sprechen⁹³; durch diese Redeweise sollte vermutlich auch hier der Schein des Authentischen gewahrt werden⁹⁴. Verständlich ist schließlich, daß er es nicht wagte, aus dem Frankenapostel Remigius einen *apostolus* oder *patronus Gallorum* zu machen⁹⁵.

88) ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 6.

89) ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 6 f.

90) ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 23, 86; vgl. Flodoard, *Historia Remensis Ecclesiae* IV 14, ed. STRATMANN (wie Anm. 69) S. 407; Flodoard, *Annales* a. 951, ed. LAUER (wie Anm. 61) S. 130.

91) III 86 f., IV 60, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 118, 157.

92) SCHNEIDMÜLLER, *Französisches Sonderbewußtsein* (wie Anm. 81) S. 78 Anm. 173, setzt für die Briefe ohne Begründung „Vorlagen“ voraus.

93) II 75, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 76.

94) SCHNEIDMÜLLER, *Französisches Sonderbewußtsein* (wie Anm. 81) S. 79, nimmt an, Richer habe die Rede des Legaten „übernommen“ (woraus?); nach gängiger (und wohl richtiger) Meinung hat Richer sie erfunden.

95) II 69, III 25 f., ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 73, 94.